

a) dankt in diesem Zusammenhang der Kommission für die Veranstaltung von Seminaren und Informationsmissionen in Brasilien, Ecuador, Indonesien, Kambodscha und Vietnam;

b) dankt in diesem Zusammenhang den Regierungen, deren Beiträge die Veranstaltung der Seminare und Informationsmissionen ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu entrichten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Finanzierung und Veranstaltung von Seminaren und Symposien, insbesondere in Entwicklungsländern, sowie bei der Stipendienvergabe an Kandidaten aus Entwicklungsländern zu unterstützen, damit diese an solchen Seminaren und Symposien teilnehmen können;

c) appelliert in diesem Zusammenhang abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie beispielsweise die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für Ausbildung und technische Hilfe zu unterstützen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

5. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, dass die aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Übereinkommen in Kraft treten, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation dieser Übereinkommen beziehungsweise den Beitritt zu ihnen zu erwägen;

6. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, der geschaffen wurde, damit Entwicklungsländern, die Mitglied der Kommission sind, auf deren Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

7. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der siebenundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

8. *ersucht* in Anbetracht des erweiterten Arbeitsprogramms der Kommission den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariat der Kommission im Rahmen der innerhalb der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, um die wirksame

Durchführung des Programms der Kommission sicherzustellen und zu verbessern, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

RESOLUTION 57/18

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁰.

57/18. Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten

Die Generalversammlung,

anerkennend, wie wertvoll für den internationalen Handel Methoden für die Beilegung von Handelsstreitigkeiten sind, mit denen die Streitparteien einen Dritten oder Dritte ersuchen, sie bei ihrem Versuch zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit zu unterstützen,

feststellend, dass solche Methoden der Streitbeilegung, die als Schlichtung, Mediation oder mit einem Begriff von ähnlicher Bedeutung bezeichnet werden, in der internationalen und innerstaatlichen Handelspraxis als Alternative zu einem Rechtsstreit zunehmend zur Anwendung gelangen,

in der Erwägung, dass die Anwendung solcher Methoden der Streitbeilegung erhebliche Vorteile mit sich bringt, namentlich die Verringerung der Fälle, in denen Streitigkeiten zur Beendigung einer Handelsbeziehung führen, die Erleichterung der Verwaltung internationaler Transaktionen durch die Handelspartner sowie Einsparungen seitens der Staaten im Bereich der Rechtspflege,

in der Überzeugung, dass die Ausarbeitung von Mustervorschriften zu diesen Methoden, die für Staaten mit unterschiedlicher Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsordnung annehmbar sind, zur Entwicklung harmonischer internationaler Wirtschaftsbeziehungen beitragen würde,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht das Mustergesetz zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten²¹ fertiggestellt und verabschiedet hat,

der Auffassung, dass das Mustergesetz den Staaten sehr dabei behilflich sein wird, ihre Rechtsvorschriften über die Nutzung moderner Schlichtungs- oder Mediationsmethoden zu stärken beziehungsweise solche Rechtsvorschriften auszuarbeiten, wo sie noch nicht bestehen,

feststellend, dass der Ausarbeitung des Mustergesetzes die erforderlichen Beratungen und ausführliche Konsultationen mit den Regierungen und interessierten Kreisen vorangingen,

²⁰ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²¹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17), Anhang I.*

davon überzeugt, dass das Mustergesetz zusammen mit der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/52 vom 4. Dezember 1980 empfohlenen Schlichtungsordnung maßgeblich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für die gerechte und effiziente Beilegung von Streitigkeiten beiträgt, die in den internationalen Handelsbeziehungen entstehen,

1. dankt der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Mustergesetzes zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten und für die Ausarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht und seine Anwendung;

2. ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Mustergesetz zusammen mit dem Leitfaden für seine Umsetzung in innerstaatliches Recht allgemein bekannt gemacht und zur Verfügung gestellt wird;

3. empfiehlt allen Staaten, die Umsetzung des Mustergesetzes in innerstaatliches Recht gebührend zu prüfen, da es wünschenswert ist, über einheitliche Rechtsvorschriften für Streitbeilegungsverfahren zu verfügen, wie auch in Anbetracht der besonderen Notwendigkeiten der Praxis der Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten.

Anlage

Mustergesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zur Schlichtung internationaler Handelsstreitigkeiten

Artikel 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Dieses Gesetz kommt bei der Schlichtung internationaler²² Handelsstreitigkeiten²³ zur Anwendung.

²² Staaten, die beabsichtigen, dieses Mustergesetz in Kraft zu setzen, um es bei der Schlichtung sowohl auf innerstaatlicher als auch auf internationaler Ebene zur Anwendung kommen zu lassen, können folgende Änderungen des Wortlauts in Betracht ziehen:

– Streichung des Wortes "internationaler" in Artikel 1 Absatz 1; und

– Streichung der Absätze 4, 5 und 6 in Artikel 1.

²³ Der Begriff "Handel" sollte weit ausgelegt werden, sodass er Angelegenheiten umfasst, die sich aus Handelsbeziehungen jeder Art ergeben, gleichviel ob sie auf Vertrag beruhen oder nicht. Handelsbeziehungen schließen folgende Rechtsgeschäfte ein, ohne darauf beschränkt zu sein: Handelsgeschäfte über die Lieferung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen; Vertriebsvereinbarungen; Handelsvertretungen oder -agenturen; Factoring; Leasing; Errichtung von Anlagen; Consulting; Engineering; Lizenzverträge; Investitionen; Finanzierungen; Bankgeschäfte; Versicherungen; Verwertungsvereinbarung oder Konzession; Gemeinschaftsunternehmungen und andere Formen der Industrie- oder Unternehmenskooperation; Personen- oder Güterbeförderung auf dem Luft-, Wasser-, Schienen- oder Straßenweg.

2. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet "Schlichter" je nachdem einen einzigen, zwei oder mehrere Schlichter.

3. Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet "Schlichtung" ein Verfahren, gleichviel ob dieses als Schlichtung, Mediation oder mit einem Begriff von ähnlicher Bedeutung bezeichnet wird, mit dem Parteien einen Dritten oder Dritte ("Schlichter") ersuchen, sie bei ihrem Versuch zu unterstützen, eine gütliche Beilegung ihrer Streitigkeit zu erzielen, die aus einem Vertrags- oder anderen Rechtsverhältnis herrührt oder damit verbunden ist. Der Schlichter ist nicht befugt, den Parteien eine Lösung der Streitigkeit aufzuerlegen.

4. Eine Schlichtung ist international, wenn

a) die Parteien einer Schlichtungsvereinbarung ihre Niederlassung im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in verschiedenen Staaten haben oder

b) der Staat, in dem die Parteien ihre Niederlassung haben,

i) nicht der Staat ist, in dem ein wesentlicher Teil der Verpflichtungen aus der Handelsbeziehung zu erfüllen ist, oder

ii) nicht der Staat ist, zu dem der Streitgegenstand die engste Verbindung aufweist.

5. Im Sinne dieses Artikels

a) ist die Niederlassung einer Partei, die mehr als eine Niederlassung hat, diejenige, die zu der Schlichtungsvereinbarung die engste Beziehung hat;

b) ist, falls eine Partei keine Niederlassung hat, ihr gewöhnlicher Aufenthalt maßgebend.

6. Dieses Gesetz bezieht sich auch auf die Schlichtung von Handelsstreitigkeiten, wenn die Parteien sich darauf verständigen, dass die Schlichtung internationalen Charakter hat, oder sie sich auf die Anwendbarkeit dieses Gesetzes einigen.

7. Den Parteien steht es frei, die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auszuschließen.

8. Vorbehaltlich des Absatzes 9 findet dieses Gesetz ungeachtet der Grundlage, auf der die Schlichtung durchgeführt wird, Anwendung, sei es eine von den Parteien vor oder nach der Entstehung der Streitigkeit getroffene Vereinbarung, eine nach dem Gesetz bestehende Verpflichtung oder die Anordnung oder der Vorschlag eines Gerichts, eines Schiedsgerichts oder einer zuständigen staatlichen Stelle.

9. Dieses Gesetz kommt nicht zur Anwendung bei

a) Fällen, in denen ein Richter oder Schiedsrichter im Rahmen eines gerichtlichen oder schiedsrichterlichen Verfahrens versucht, eine Beilegung zu erleichtern, und

b) [...].

Artikel 2 **Auslegung**

1. Bei der Auslegung dieses Gesetzes sind sein internationaler Ursprung und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens zu fördern.
2. Fragen, die in diesem Gesetz geregelte Gegenstände betreffen, aber in diesem Gesetz nicht ausdrücklich entschieden werden, sind nach den allgemeinen Grundsätzen, die diesem Gesetz zugrunde liegen, zu entscheiden.

Artikel 3 **Abänderung durch Vereinbarung**

Mit Ausnahme des Artikels 2 und des Artikels 6 Absatz 3 können die Parteien vereinbaren, jegliche Bestimmung dieses Gesetzes auszuschließen oder abzuändern.

Artikel 4 **Beginn des Schlichtungsverfahrens**²⁴

1. Ein Schlichtungsverfahren in Bezug auf eine entstandene Streitigkeit beginnt an dem Tag, an dem die Streitparteien eine Beteiligung an einem Schlichtungsverfahren vereinbaren.
2. Ist bei einer Partei, die eine andere Partei zur Schlichtung aufgefordert hat, nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Absendung der Aufforderung oder innerhalb einer anderen in der Aufforderung bezeichneten Frist eine Bestätigung der Annahme der Aufforderung eingegangen, kann die Partei dies als Ablehnung der Schlichtungsaufforderung ansehen.

Artikel 5 **Zahl und Bestellung der Schlichter**

1. Es wird ein Schlichter tätig, sofern nicht die Parteien vereinbaren, dass zwei oder mehr Schlichter tätig werden.
2. Die Parteien sind bestrebt, sich auf einen Schlichter oder mehrere Schlichter zu einigen, sofern kein anderes Bestellungsverfahren vereinbart wurde.
3. Die Parteien können bei der Bestellung von Schlichtern die Unterstützung einer Einrichtung oder Person erbitten. Insbesondere

a) kann eine Partei eine solche Einrichtung oder Person bitten, geeignete Personen als Schlichter zu empfehlen, oder

b) können die Parteien vereinbaren, einen oder mehrere Schlichter von einer solchen Einrichtung oder Person unmittelbar bestellen zu lassen.

4. Bei der Empfehlung oder Bestellung von Personen für das Schlichteramts lässt die Einrichtung oder Person sich von Erwägungen leiten, die geeignet sind, die Bestellung eines unabhängigen und unparteilichen Schlichters sicherzustellen, und prüft erforderlichenfalls, ob es ratsam ist, einen Schlichter zu bestellen, der eine andere Staatsangehörigkeit als die Parteien besitzt.

5. Wenn an eine Person in Bezug auf eine etwaige Bestellung zum Schlichter herangetreten wird, hat der Betreffende alle Umstände darzulegen, die geeignet sind, berechnete Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu wecken. Der Schlichter offenbart den Parteien, sofern sie von ihm nicht bereits entsprechend unterrichtet wurden, ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung und für die Dauer des Schlichtungsverfahrens unverzüglich jegliche derartigen Umstände.

Artikel 6 **Durchführung der Schlichtung**

1. Es steht den Parteien frei, durch Verweis auf eine Verfahrensordnung oder auf andere Art zu vereinbaren, auf welche Weise die Schlichtung durchgeführt werden soll.
2. Wird über die Art der Durchführung der Schlichtung keine Einigung erzielt, kann der Schlichter das Schlichtungsverfahren in der von ihm als angemessen angesehenen Weise durchführen, wobei er die Umstände des Falles, etwaige Wünsche der Parteien sowie das Gebot einer zügigen Beilegung der Streitigkeit berücksichtigt.

3. Bei der Durchführung des Verfahrens ist der Schlichter in jedem Fall bestrebt, die Parteien gerecht zu behandeln, wobei er die Umstände des Falles zu berücksichtigen hat.

4. Der Schlichter kann in jedem Stadium des Schlichtungsverfahrens Vorschläge zur Beilegung der Streitigkeit unterbreiten.

Artikel 7 **Kommunikation zwischen Schlichter und Parteien**

Der Schlichter kann mit den Parteien gemeinsam oder mit jeder von ihnen getrennt zusammentreffen oder Verbindung aufnehmen.

Artikel 8 **Offenlegung von Informationen**

Wenn der Schlichter von einer Partei die Streitigkeit betreffende Informationen erhält, darf er den Inhalt dieser Informationen jeder anderen Partei des Schlichtungsverfahrens bekannt geben. Wenn jedoch eine Partei dem Schlichter Informationen

²⁴ Staaten, die gegebenenfalls eine Bestimmung über die Hemmung der Verjährung annehmen wollen, wird folgender Wortlaut vorgeschlagen:

Artikel [...] Hemmung der Verjährung

1. Bei Aufnahme des Schlichtungsverfahrens wird die Verjährung in Bezug auf den Rechtsanspruch, der Gegenstand der Schlichtung ist, gehemmt.
2. Wurde das Schlichtungsverfahren ohne Vereinbarung zur Streitbeilegung abgeschlossen, beginnt die Verjährung ab dem Zeitpunkt, zu dem die Schlichtung ohne eine Vereinbarung zur Streitbeilegung beendet wurde, weiterzulaufen.

mit der konkreten Auflage mitteilt, diese vertraulich zu behandeln, dürfen sie keiner anderen Partei des Schlichtungsverfahrens bekannt gegeben werden.

Artikel 9 Vertraulichkeit

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, werden alle mit dem Schlichtungsverfahren zusammenhängenden Informationen vertraulich behandelt, es sei denn, dass die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben oder zum Zweck der Durchführung oder Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung notwendig ist.

Artikel 10 Zulässigkeit von Beweismitteln in anderen Verfahren

1. Eine Partei des Schlichtungsverfahrens, der Schlichter sowie Dritte, einschließlich der an der Verwaltung des Schlichtungsverfahrens Beteiligten, dürfen in schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder ähnlichen Verfahren keine der folgenden Sachen verwerten, als Beweismittel einführen oder dazu als Zeuge aussagen:

- a) die Aufforderung einer Partei, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen oder die Tatsache, dass eine Partei bereit war, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen;
- b) Auffassungen oder Vorschläge, die eine Partei bei der Schlichtung in Bezug auf eine mögliche Beilegung der Streitigkeit geäußert oder unterbreitet hat;
- c) Erklärungen oder Zugeständnisse, die eine Partei in dem Schlichtungsverfahren abgegeben oder gemacht hat;
- d) Vorschläge des Schlichters;
- e) die Tatsache, dass eine Partei ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben hat, einen von dem Schlichter gemachten Vorschlag zur Streitbeilegung anzunehmen;
- f) ein ausschließlich für das Schlichtungsverfahren erstelltes Schriftstück.

2. Absatz 1 findet ungeachtet der Art der darin bezeichneten Angaben oder Beweise Anwendung.

3. Die Offenlegung der in Absatz 1 bezeichneten Angaben darf von keinem Schiedsgericht, Gericht oder keiner anderen zuständigen Behörde angeordnet werden; sollten diese Angaben unter Verletzung von Absatz 1 als Beweis beigebracht werden, ist dieser als unzulässig abzuweisen. Gleichwohl können diese Angaben offengelegt oder als Beweismittel zugelassen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder zum Zweck der Durchführung oder Durchsetzung einer Vereinbarung zur Streitbeilegung notwendig ist.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1, 2 und 3 finden unabhängig davon Anwendung, ob das schiedsrichterliche, gerichtliche oder ähnliche Verfahren mit der Streitigkeit, die Gegenstand

des Schlichtungsverfahrens ist oder war, in Zusammenhang steht.

5. Vorbehaltlich der in Absatz 1 genannten Beschränkungen werden Beweismittel, die ansonsten in schiedsrichterlichen, gerichtlichen oder ähnlichen Verfahren zulässig sind, nicht deswegen unzulässig, weil sie in einem Schlichtungsverfahren verwendet wurden.

Artikel 11 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird beendet

- a) durch Abschluss einer Vereinbarung zur Streitbeilegung durch die Parteien am Tag der Vereinbarung;
- b) durch eine nach Befragung der Parteien abgegebene Erklärung des Schlichters, dass weitere Schlichtungsbemühungen nicht mehr gerechtfertigt sind, am Tag dieser Erklärung;
- c) durch eine an den Schlichter gerichtete Erklärung der Parteien, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist, am Tag dieser Erklärung oder
- d) durch eine an die andere Partei oder die anderen Parteien und den gegebenenfalls bestellten Schlichter gerichtete Erklärung, dass das Schlichtungsverfahren beendet ist, am Tag dieser Erklärung.

Artikel 12 Schlichter als Schiedsrichter

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, wird der Schlichter bei einer Streitigkeit, die Gegenstand des Schlichtungsverfahrens ist oder war, oder bei einer anderen Streitigkeit, die aus demselben Vertrag oder Rechtsverhältnis oder aus einem damit zusammenhängenden Vertrag oder Rechtsverhältnis herrührt, nicht als Schiedsrichter tätig.

Artikel 13 Einleitung von schiedsrichterlichen oder gerichtlichen Verfahren

Haben die Parteien sich auf eine Schlichtung verständigt und sich ausdrücklich verpflichtet, während eines angegebenen Zeitraums oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses wegen einer bestehenden oder künftigen Streitigkeit kein schiedsrichterliches oder gerichtliches Verfahren einzuleiten, erklärt das Schiedsgericht oder Gericht diese Verpflichtung für wirksam, bis die mit der Verpflichtung verbundenen Bedingungen erfüllt sind, soweit nicht eine Partei es für notwendig erachtet, ein solches Verfahren einzuleiten, um ihre Rechte zu wahren. Die Einleitung eines solchen Verfahrens für sich ist nicht als Verzicht auf die Schlichtungsvereinbarung oder als Beendigung des Schlichtungsverfahrens anzusehen.

Artikel 14

Durchsetzbarkeit einer Vereinbarung zur Streitbeilegung²⁵

Wenn die Parteien eine Vereinbarung zur Beilegung der Streitigkeit treffen, ist diese verbindlich und durchsetzbar ... [Der Erlassstaat kann eine Beschreibung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung einfügen oder auf die für die Durchsetzung maßgeblichen Bestimmungen verweisen].

RESOLUTION 57/19

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁶.

57/19. Verbesserung der Koordinierung auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und Stärkung des Sekretariats der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht geschaffen hat, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

nach Behandlung des Berichts der Kommission über ihre fünfunddreißigste Tagung²⁷,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, die Kommission um die Gewährung technischer Hilfe und die Ausarbeitung von Rechtsnormen in immer mehr Bereichen ersuchen und dass sich infolgedessen die Anzahl der Projekte der Kommission im Vergleich zu früheren Jahren mehr als verdoppelt hat,

sowie feststellend, dass ein erhöhter Bedarf an Koordinierung zwischen einer wachsenden Anzahl internationaler Organisationen besteht, die Regeln und Normen für den internationalen Handel aufstellen, und dass die Kommission in dieser Hinsicht eine spezielle Aufgabe zu erfüllen hat, die ihr von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2205 (XXI) übertragen und in späteren Resolutionen erneut bekräftigt wurde,

mit Befriedigung darüber, dass sich die gegenwärtigen Arbeitsmethoden der Kommission als effizient erwiesen haben,

²⁵ Bei Durchführung des Verfahrens zur Durchsetzung von Vereinbarungen zur Streitbeilegung kann ein Erlassstaat die Möglichkeit erwägen, ein derartiges Verfahren als zwingend vorzusehen.

²⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

²⁷ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 17 (A/57/17).*

jedoch *besorgt* über die erhöhte Belastung des Personals des Sekretariats der Kommission infolge des erweiterten Arbeitsprogramms sowie darüber, dass das Sekretariat demnächst nicht mehr in der Lage sein könnte, die Arbeitsgruppen der Kommission weiter zu betreuen und andere damit zusammenhängende Aufgaben wie etwa die Unterstützung von Regierungen wahrzunehmen, was die Kommission zwingen könnte, die Arbeit an Themen auf ihrer Tagesordnung aufzuschieben oder einzustellen und die Anzahl ihrer Arbeitsgruppen zu reduzieren,

1. *unterstreicht*, dass der Tätigkeit der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht in Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der Modernisierung des internationalen Handelsrechts für die weltweite Wirtschaftsentwicklung und somit für die Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss;

2. *nimmt Kenntnis* von der in dem Bericht des Sekretariats-Amtes für interne Aufsichtsdienste über die eingehende Evaluierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten²⁸ enthaltenen Empfehlung, wonach der Bereich Rechtsangelegenheiten die sich aus der Erhöhung der Zahl der Arbeitsgruppen von drei auf sechs ergebenden Erfordernisse des Sekretariats der Kommission überprüfen und der Kommission anlässlich ihrer anstehenden Überprüfung der praktischen Anwendung der neuen Arbeitsmethoden verschiedene Optionen zur Gewährleistung der Sekretariatsdienste in dem erforderlichen Maß vorlegen soll;

3. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erwägen, um das Sekretariat der Kommission im Rahmen der in der Organisation verfügbaren Ressourcen zu stärken, möglichst während des gegenwärtigen Zweijahreszeitraums und auf jeden Fall während des Zweijahreszeitraums 2004-2005.

RESOLUTION 57/20

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 19. November 2002, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/57/562 und Corr.1, Ziffer 15)²⁹.

57/20. Erhöhung der Zahl der Mitglieder der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

²⁸ E/AC.51/2002/5, Empfehlung 15.

²⁹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.